

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege

Vom 1. Dezember 1980¹

GS 27.672

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die Artikel 369, 371 und 373 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)² sowie § 26 Absatz 2 der Staatsverfassung, beschliesst:

A. Grundsätze

§ 1 Ziel

¹ Ziel der Jugendstrafrechtspflege ist Erziehung und Fürsorge. Für die Wahl der Massnahmen und Strafen ist das Wohl des Kindes oder Jugendlichen massgebend.

² Den Fehlbaren ist die Unrechtmässigkeit ihrer Handlungen verständlich zu machen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf Kinder oder Jugendliche im Sinne des Strafgesetzbuches, die eine Handlung begehen, die nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedroht ist.

² Vorbehalten bleibt in bezug auf Jugendliche das Verfahren nach dem Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr³ und den sich darauf stützenden Erlassen sowie das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht⁴.

B. Behördenorganisation

I. Allgemeines

¹ In der Volksabstimmung vom 5. April 1981 angenommen.

² SR 311.0

³ SR 741.03

⁴ SR 313.0

§ 3 Organe

Die Jugendstrafrechtspflege wird ausgeübt durch:

- a. die Jugendanwaltschaft,
- b. das Jugendgericht,
- c. die wohnörtliche Vormundschaftsbehörde,
- d.¹ das Kantonsgericht (Abteilung Zivil- und Strafrecht).

§ 4² Wahl, Anstellung

Für die Wahl des Jugendgerichts und die Anstellung der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 2001³ über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden.

§ 5⁴

§ 6⁵

II. Jugendanwaltschaft

§ 7 Zusammensetzung

Die Geschäfte der Jugendanwaltschaft werden vom Jugendanwalt und seinem Stellvertreter besorgt. Ihm werden die erforderlichen Untersuchungs- und Polizeibeamten, Sozialarbeiter und Kanzleiangestellten beigegeben.

§ 8 Befugnisse

¹ Die Jugendanwaltschaft übt im Untersuchungs- und Anklageverfahren die Befugnisse aus, die im Erwachsenenstrafverfahren den Statthalterämtern und der Staatsanwaltschaft zustehen.

² Der Jugendanwalt übt die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen richterlichen und vollziehenden Funktionen aus.

III. Jugendgericht

¹ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.195), in Kraft seit 1. April 2002.

² Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.195), in Kraft seit 1. April 2002.

³ SGS 170

⁴ Aufgehoben am 22. Februar 2001 (GS 195), mit Wirkung ab 1. April 2002.

⁵ Aufgehoben am 16. Dezember 1993 (GS 31.865), mit Wirkung ab 1. Januar 1995.

§ 9¹ Zusammensetzung, Verbindung von Funktionen

¹ Das Jugendgericht tagt mit dem Präsidium und zwei Richterinnen und Richtern.

² Die Präsidial- und Schreiberfunktion können einer präsidierenden Person und einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber eines anderen Gerichts übertragen werden.

§ 10 Befugnisse

¹ Das Jugendgericht übt die richterlichen Befugnisse erster Instanz im Strafverfahren gegen Jugendliche aus, soweit sie nicht dem Jugendanwalt zustehen. Ferner beurteilt es Einsprachen gegen Entscheide des Jugendanwaltes und Appellationen gegen Urteile der Vormundschaftsbehörden.

² Für Einspracheentscheide im Verfahren gegen Kinder gelten die §§ 51–54 sinngemäss.

IV. Vormundschaftsbehörden**§ 11 Befugnisse**

Die Vormundschaftsbehörden üben die richterlichen Befugnisse erster Instanz im Strafverfahren gegen Kinder aus, soweit sie nicht dem Jugendanwalt zustehen.

V. Aufsicht**§ 12 Aufsichtsbehörden**

¹ Aufsichtsbehörde über die Jugendanwaltschaft und die Vormundschaftsbehörden im Sinne dieses Gesetzes ist der Regierungsrat.

² ...²

C. Allgemeine Verfahrensvorschriften**§ 13³ Anwendbares Recht**

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1999⁴ betreffend die Strafprozessordnung und des Gesetzes vom 22. Februar 2001⁵ über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden sinngemäss anwendbar.

¹ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.195), in Kraft seit 1. April 2002.

² Aufgehoben am 22. Februar 2001 (GS 195), mit Wirkung ab 1. April 2002.

³ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.195), in Kraft seit 1. April 2002.

⁴ GS 33.825, SGS 251

⁵ SGS 170

§ 14 Trennung des Verfahrens

¹ Sind von einem Verfahren gleichzeitig Erwachsene und Jugendliche betroffen, so sind die Verfahren in der Regel getrennt zu führen.

² In Ausnahmefällen können der Jugendanwalt und der örtlich zuständige Statthalter mit Zustimmung des Jugendgerichtspräsidenten eine Vereinigung der Verfahren beschliessen und die Untersuchung gemeinsam führen. Anklage und Beurteilung haben jedoch getrennt zu erfolgen.

³ Sind von einem Verfahren gleichzeitig Erwachsene und Kinder betroffen, so sind die Verfahren getrennt zu führen.

⁴ Sind von einem Verfahren gleichzeitig Jugendliche und Kinder betroffen, so kann eine einheitliche Untersuchung geführt werden.

§ 15 Zustellung

¹ Alle Zustellungen zuhanden von Kindern und Jugendlichen sind an den gesetzlichen Vertreter zu richten.

² Sofern ein Angeschuldigter sich infolge vormundschaftlicher Massnahmen nicht in der Obhut des Inhabers der elterlichen Gewalt befindet, hat die Zustellung auch an den Obhutgeber zu erfolgen.

§ 16 Verteidigung

¹ Der gesetzliche Vertreter ist befugt, eine geeignete Person, die nicht Rechtsanwalt sein muss, als Verteidiger beizuziehen.

² Dieses Recht steht auch dem Jugendlichen persönlich zu.

§ 17 Amtliche Verteidigung

¹ Im Verfahren gegen Jugendliche bestellt der Jugendgerichtspräsident dem Angeschuldigten eine geeignete Person, die nicht Rechtsanwalt sein muss, als Verteidiger:

- a. wenn der gesetzliche Vertreter die Interessen des Angeschuldigten nicht hinreichend wahren kann,
- b. wenn der Jugendliche mit der Einweisung in ein Erziehungsheim, gemäss Artikel 91 Ziffer 2 StGB rechnen muss.

² Die Kosten des amtlichen Verteidigers können den Eltern oder dem Jugendlichen auferlegt werden, sofern sie über genügend Mittel verfügen.

³ Im Verfahren gegen Kinder steht die Befugnis zur Ernennung eines amtlichen Verteidigers dem Präsidenten des Jugendgerichts zu. Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anwendbar.

§ 18 Parteirechte der Kinder

Die Ausübung der Parteirechte von Kindern ist Sache ihrer gesetzlichen Ver-

treter.

§ 19 Akteneinsicht

¹ Dem Angeschuldigten, seinem gesetzlichen Vertreter und dem Verteidiger ist auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, wenn dadurch die Strafverfolgung nicht gefährdet wird. Nach Schluss der Untersuchung darf die Akteneinsicht wegen Gefährdung der Strafverfolgung nicht mehr verweigert werden.

² Sofern überwiegende schutzwürdige Interessen eines Angeschuldigten oder seiner Angehörigen dies erfordern, kann ihnen die Einsicht in einzelne Aktenstücke wie psychiatrische Gutachten und andere Berichte zur Person verweigert werden. Wer von solchen Akten Kenntnis erhält, namentlich der Verteidiger, Beistand oder Vormund, darf deren Inhalt dem Angeschuldigten und allenfalls dessen Angehörigen nicht bekanntgeben. Kann einer Partei volle Akteneinsicht nicht gewährt werden, so hat ihr die zuständige Behörde belastende Tatsachen in geeigneter Form mitzuteilen.

§ 20 Zivilklage

¹ Im Strafverfahren gegen Jugendliche ist der Geschädigte befugt, adhäsionsweise eine Zivilklage einzureichen. Bei Beurteilung des Falles durch das Jugendgericht ist dieses für deren Behandlung zuständig.

² Bei Beurteilung des Falles durch den Jugendanwalt kann dieser über die Zivilklage gegen Jugendliche einen bedingten Entscheid treffen.

³ Der Entscheid des Jugendanwaltes gilt als rechtskräftiges gerichtliches Urteil, wenn die Betroffenen nicht innert 10 Tagen seit Zustellung beim Jugendgericht Einsprache erheben.

⁴ Im Verfahren gegen Kinder ist die adhäsionsweise Geltendmachung eines Zivilanspruches ausgeschlossen.

§ 21 Abwesenheitsverfahren

¹ Auf das Verfahren gegen Abwesende sind die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozessordnung für das Verfahren auf öffentliche Klage entsprechend anwendbar.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Dispensation sowie das Verfahren vor den Vormundschaftsbehörden und vor dem Kantonsgericht.¹

D. Besondere Verfahrensvorschriften

I. Untersuchung

¹ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.195), in Kraft seit 1. April 2002.

§ 22 Anzeige, Einreichung

Strafanzeigen und Strafanträge gegen Jugendliche und Kinder sind der Jugendanwaltschaft einzureichen. Die Polizei und die Statthalterämter haben bei ihnen eingegangene Anzeigen an die Jugendanwaltschaft weiterzuleiten, sobald feststeht, dass Jugendliche oder Kinder als Täter in Frage kommen.

§ 23¹ Ausschluss des Privatklageverfahrens

¹ Das Privatklageverfahren gemäss Gesetz vom 3. Juni 1999² betreffend die Strafprozessordnung (StPO) ist gegenüber Jugendlichen und Kindern nicht anwendbar.

² Die Verfolgung der Delikte gemäss § 13 der Strafprozessordnung setzt die Einreichung eines Strafantrags bei der Jugendanwaltschaft voraus.

§ 24 Anzeigepflicht

Behörden und Beamte der Strafrechtspflege, der Strafverfolgung und der Polizei sind verpflichtet, Straftaten von Jugendlichen und Kindern, von denen sie bei ihrer Amtstätigkeit Kenntnis erhalten und die von Amtes wegen zu verfolgen sind, anzuzeigen.

§ 25 Zuständigkeit

Zuständig zur Führung von Strafuntersuchungen gegen Jugendliche und Kinder ist die Jugendanwaltschaft.

§ 26 Polizeiliche Ermittlungen

¹ Die polizeilichen Ermittlungen beschränken sich auf jene Massnahmen, die nötig sind, um Spuren und Merkmale von strafbaren Handlungen unverändert zu erhalten, und die ohne offensichtliche Nachteile für das Verfahren nicht aufgeschoben werden können.

² Die Polizei orientiert den Jugendanwalt unverzüglich über diese Ermittlungen. Weitere werden nur im Auftrag des Jugendanwaltes vorgenommen.

§ 27 Beweiserhebungen

¹ Für die Beweiserhebungen gelten vorbehältlich abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes die entsprechenden Vorschriften der Strafprozessordnung über die Untersuchung im ordentlichen Verfahren sinngemäss.

² Bei der Einvernahme von Kindern und Jugendlichen als Angeschuldigte oder Zeugen ist ihrem Alter und ihrer psychischen Belastbarkeit Rechnung zu tragen.

¹ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.195), in Kraft seit 1. April 2002.

² GS 33.825, SGS 251

³ Kinder können sich nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

§ 28 Abklärung der persönlichen Verhältnisse

Die Jugendanwaltschaft hat die persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen und des Kindes gründlich abzuklären. Sie ist befugt, neben den ordentlichen Beweismitteln Auskunftspersonen einzuvernehmen sowie schriftliche Berichte bei Amtsstellen, Behörden und anderen Institutionen, die sich mit Jugendfragen zu befassen haben, und freipraktizierenden Psychiatern oder Psychologen einzuholen.

§ 29 Zwangsmassnahmen

Zwangsmassnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn sich der Zweck der Strafverfolgung mit anderen Mitteln nicht durchsetzen lässt. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Strafprozessordnung sind, vorbehältlich abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes, anwendbar. Zuständig für die Anordnung ist, unter Vorbehalt von § 32, der Jugendanwalt.

§ 30 Leibesvisitationen

Leibesvisitationen an Kindern und Jugendlichen sind von einer Person gleichen Geschlechts oder von einem Arzt vorzunehmen.

§ 31 Untersuchungshaft

¹ Die Anordnung von Untersuchungshaft ist nur zulässig, wenn ein Haftgrund gemäss Strafprozessordnung (StPO)¹ vorliegt und der Sicherungszweck nicht durch andere Mittel, insbesondere Hinterlegung einer Sicherheitsleistung oder Einweisung in ein Heim, eine Heilanstalt oder eine geeignete Familie erreicht werden kann. Sie ist zeitlich zu befristen. Eine Verlängerung ist möglich, sofern die Haftvoraussetzungen andauern.²

² Die Anordnung von Untersuchungshaft ist in der Regel bei Verfahren wegen Übertretungen ausgeschlossen.

³ In der Untersuchungshaft sind Kinder und Jugendliche von Erwachsenen zu trennen.

§ 32 Vorsorgliche Massnahmen

¹ Der Angeschuldigte kann bei Vorliegen eines Haftgrundes oder einer erheblichen Gefährdung der körperlichen und geistigen Entwicklung schon während der Untersuchung in ein Erziehungsheim, eine Heilanstalt oder eine geeignete Familie eingewiesen werden. Zuständig ist der Präsident der urteilenden Instanz.

¹ GS 33.825, SGS 251

² Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.195), in Kraft seit 1. April 2002.

² Der gesetzliche Vertreter des Kindes und des Jugendlichen sowie der Jugendliche selber sind vor der Anordnung der vorsorglichen Massnahme anzuhören.

³ Die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen ist bei Verfahren wegen Übertretungen ausgeschlossen.

⁴ Die Kosten der vorsorglichen Massnahme werden als Vollzugskosten behandelt.

§ 33 Beobachtungsaufenthalt

Der Angeschuldigte kann zur Abklärung seiner persönlichen Verhältnisse für eine beschränkte Dauer in eine Beobachtungsstation eingewiesen werden (Artikel 83 und 90 StGB).

§ 34 Beschwerde

Der gesetzliche Vertreter des Angeschuldigten, sein Verteidiger und der Jugendliche können gegen die Anwendung von Zwangsmassnahmen gemäss den §§ 30 ff. innert 5 Tagen seit Eröffnung beim Jugendgericht Beschwerde erheben. Dieses entscheidet endgültig.

II. Abschluss der Untersuchung

§ 35 Aktenschluss

Ist der Jugendanwalt zur Beurteilung zuständig, setzt er den Vertreter des Angeschuldigten mündlich oder schriftlich vom Abschluss der Voruntersuchung in Kenntnis und gibt ihm Gelegenheit zur Vernehmlassung. Erfolgt die Mitteilung mündlich, so ist darüber ein Protokoll zu erstellen.

§ 36 Entscheid des Jugendanwalts

Der Jugendanwalt erlässt nach Abschluss der Untersuchung einen Entscheid

- a. gegenüber Jugendlichen:
 1. wenn er einen Verweis, eine Busse oder eine Arbeitsleistung für angebracht hält,
 2. wenn er eine Erziehungshilfe anordnen will,
 3. wenn er von einer Massnahme oder Strafe absehen oder deren Anordnung aufschieben will,
 4. wenn er das Verfahren einstellen will;
- b. gegenüber Kindern:
 1. wenn er von einer Disziplinarstrafe absehen will,
 2. wenn er das Verfahren einstellen will.

§ 37 Eröffnung des Entscheides

¹ Der Entscheid ist dem Jugendlichen und dem gesetzlichen Vertreter des Angeschuldigten schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

² Der Angeschuldigte ist in der Regel zur Entgegennahme der mündlichen Erläuterung des Entscheides auf die Jugendanwaltschaft vorzuladen.

§ 38 Einsprache

¹ Gegen Entscheide des Jugendanwaltes gemäss § 36 Buchstabe a Ziffern 1 und 2 sowie Buchstabe b Ziffer 1 können der Jugendliche, der gesetzliche Vertreter und der Verteidiger innert 10 Tagen seit Zustellung des schriftlichen Entscheides bei der Jugendanwaltschaft Einsprache zuhanden des Jugendgerichts oder der Vormundschaftsbehörde erheben.

² Die zuständige richterliche Instanz ist in der Festsetzung der Sanktion frei.

§ 39 Überweisung

Ist der Jugendantwalt nicht zuständig, einen Entscheid zu treffen, so hat er im Verfahren gegen Jugendliche Anklage vor dem Jugendgericht zu erheben und im Verfahren gegen Kinder einen Schlussbericht mit Antrag zuhanden der Vormundschaftsbehörde zu erstellen.

§ 40 Beschwerde an das Kantonsgericht¹

Innert 10 Tagen seit Zustellung kann beim Kantonsgericht (Abteilung Zivil- und Strafrecht) Beschwerde erhoben werden:²

- a. von dem Angeschuldigten, seinem gesetzlichen Vertreter oder dem Verteidiger gegen die Anklage, wenn er die Unzuständigkeit des Jugendgerichts geltend machen will;
- b. vom Verletzten gegen den Einstellungsbeschluss des Jugendanwaltes, wenn er die Überweisung des Falles an die zuständige richterliche Instanz verlangen will;
- c. von der im Einstellungsbeschluss mit Kosten belasteten Partei oder ihrem gesetzlichen Vertreter, wenn sie dartun will, die Kosten seien ihr zu Unrecht überbunden worden.

E. Gerichtliches Verfahren**I. Jugendgericht**

¹ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.195), in Kraft seit 1. April 2002.

² Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.195), in Kraft seit 1. April 2002.

§ 41 Instruktion

Ist die Sache dem Gericht überwiesen, so setzt der Jugendgerichtspräsident den Verhandlungstermin an und trifft die zur Durchführung der Hauptverhandlung erforderlichen Anordnungen. Die Parteien sind von diesen Anordnungen in Kenntnis zu setzen.

§ 42 Aktenzirkulation

Der Präsident kann, sofern es ihm zweckmässig erscheint, die Zirkulation der gesamten Verfahrensakten oder einzelner Aktenstücke bei den Richtern anordnen. Die Parteien sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 43 Anwesenheit des Jugendanwalts

Der Jugendantwalt ist zur Anwesenheit an der Hauptverhandlung verpflichtet, wenn er gegen den Jugendlichen eine Massnahme gemäss den Artikeln 91 ff. StGB beantragt, wenn der Jugendliche den ihm in der Anklage zur Last gelegten Sachverhalt bestreitet, und in den übrigen Fällen, wenn der Präsident dies anordnet.

§ 44 Anwesenheit des Jugendlichen

¹ Der Jugendliche ist zur Anwesenheit an der Hauptverhandlung verpflichtet.

² Der Präsident ist befugt, ihn bei Vorliegen besonderer Gründe mit Zustimmung des Jugendanwalts von der Teilnahme an der Hauptverhandlung zu dispensieren.

³ Der Präsident kann den Jugendlichen in begründeten Fällen ganz oder teilweise von der Verhandlung ausschliessen. Der Jugendliche ist in diesem Falle angemessen über das Ergebnis der unter seinem Ausschluss durchgeführten Verhandlung zu orientieren.

§ 45 Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters

¹ Der gesetzliche Vertreter ist zur Anwesenheit an der Hauptverhandlung verpflichtet, wenn der Präsident dies anordnet.

² Sofern das Verfahrensinteresse dies erfordert, ist der Präsident befugt, ihn teilweise von der Verhandlung auszuschliessen. Die Orientierungspflicht gemäss § 44 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 46 Beteiligung des Zivilklägers

Der Zivilkläger kann sich nur schriftlich am Verfahren beteiligen. Er wird zur Hauptverhandlung nicht vorgeladen.

§§ 47 und 48¹**§ 49 Urteilseröffnung**

¹ Das Urteil wird mündlich an der Hauptverhandlung eröffnet. Der Präsident fügt der Verkündung des Urteils eine kurze Begründung unter Vorbehalt der schriftlichen Ausfertigung bei und belehrt die Parteien über die Rechtsmittel.

² Den abwesenden Parteien ist das Urteilsdispositiv mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

³ Dem Zivilkläger wird das Urteil im Dispositiv mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich eröffnet.

§ 50²**II. Vormundschaftsbehörde****§ 51 Aktenzirkulation**

Die Akten werden vor dem Entscheid bei den Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde, soweit dies tunlich ist, in Zirkulation gesetzt.

§ 52 Entscheid

¹ Die Vormundschaftsbehörde trifft ihren Entscheid in der Regel in Abwesenheit der Parteien aufgrund der Akten.

² Wenn es im Interesse des Verfahrens geboten ist, ist der Präsident befugt, ausnahmsweise den Angeschuldigten, seinen gesetzlichen Vertreter sowie Personen, die das 14. Altersjahr überschritten haben, als Zeugen vorzuladen. Er kann auch einen Experten zur mündlichen Berichterstattung vorladen.

³ Bei Vorladung des Angeschuldigten und von Beweispersonen ist die Vorladung des gesetzlichen Vertreters und eines allfälligen Verteidigers obligatorisch. § 47 ist entsprechend anwendbar.

§ 53 Urteilsberatung

Die Urteilsberatung ist geheim.

§ 54 Urteilseröffnung

¹ Das Urteil wird dem Jugendanwalt und dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

² Die Kinder werden durch einen Vertreter der Vormundschaftsbehörde in ge-

¹ Aufgehoben am 16. Dezember 1993 (GS 31.865), mit Wirkung ab 1. Januar 1995.

² Aufgehoben am 14. Dezember 1994 (GS 32.110), mit Wirkung ab 1. Juli 1995.

eigneter Form mündlich über den Urteilsinhalt orientiert.

F. Rechtsmittel**I. Appellation****§ 55 Appellationsrecht**

Gegen Urteile der Vormundschaftsbehörden können der gesetzliche Vertreter des Kindes, der Verteidiger und der Jugendanwalt an das Jugendgericht appellieren.

§ 56 Kognitionsbefugnis

Das Jugendgericht ist gegenüber den Anträgen der Parteien frei. Es stellt fest, ob das Urteil der Vormundschaftsbehörde ganz oder teilweise abzuändern oder ob es zu bestätigen ist. Eine Abänderung des Urteils zum Nachteil des Kindes ist jedoch nur zulässig, wenn der Jugendanwalt appelliert hat.

§ 57 Verfahren

Für das Verfahren vor Jugendgericht gelten die §§ 51–54 sinngemäss.

II. Nichtigkeitsbeschwerde**§ 58 Beschwerderecht**

¹ Gegen die Urteile des Jugendgerichts können der Verurteilte, sein gesetzlicher Vertreter, der Verteidiger und der Jugendanwalt innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Zivil- und Strafrecht) erheben.¹

² Dem Zivilkläger steht ein Beschwerderecht dann zu, wenn ein verurteilender Entscheid vorliegt und seine Klage abgewiesen worden ist.

§ 59 Kognitionsbefugnis

¹ Das Kantonsgericht kann im Rahmen der Nichtigkeitsbeschwerde überprüfen:²

- a. ob die entscheidende richterliche Instanz zuständig gewesen ist,
- b. ob sie wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt hat,
- c. ob sie den Sachverhalt zutreffen, d gewürdigt hat,

¹ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.195), in Kraft seit 1. April 2002.

² Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.195), in Kraft seit 1. April 2002.

- d. ob sie hinsichtlich der Strafbarkeit des Verurteilten oder bei der Bestimmung der Sanktion das Gesetz richtig ausgelegt hat,
- e. ob sie sich bei der Bemessung der Sanktion Willkür oder Verletzung der Grenzen des richterlichen Ermessens hat zuschulden kommen lassen.

² Das Kantonsgericht ist in der Feststellung der Nichtigkeitsgründe gegenüber den Anträgen der Parteien frei.¹ Eine Aufhebung des Urteils aufgrund eines sich zum Nachteil des Verurteilten auswirkenden Nichtigkeitsgrundes ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Jugendanwalt zulasten des Verurteilten Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat.

§ 60² Besetzung des Kantonsgerichts

Über die Beschwerde entscheidet die Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts.

§ 61 Beschwerdebegründung

Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen. Das Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts kann für die Begründung eine zusätzliche Frist gewähren³

§ 62⁴ Aufschiebende Wirkung

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern das Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts nicht etwas anderes entscheidet.

§ 63 Verhandlung des Kantonsgerichts⁵

¹ Das Kantonsgericht entscheidet nach Einholung einer schriftlichen Vernehmlassung der anderen Partei in der Regel ohne Parteiverhandlung über die Beschwerde.⁶

² Der Präsident kann eine Parteiverhandlung anordnen, sofern er es im Interesse des Verfahrens als notwendig erachtet. § 47 ist entsprechend anwendbar.

§ 64 Beratung und Eröffnung

Die Beratung des Kantonsgerichts ist geheim.⁷ Der Entscheid wird schriftlich eröffnet.

§ 65 Inhalt des Beschwerdeentscheides

- 1 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.195), in Kraft seit 1. April 2002.
- 2 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.195), in Kraft seit 1. April 2002.
- 3 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.195), in Kraft seit 1. April 2002.
- 4 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.195), in Kraft seit 1. April 2002.
- 5 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.195), in Kraft seit 1. April 2002.
- 6 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.195), in Kraft seit 1. April 2002.
- 7 Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.195), in Kraft seit 1. April 2002.

¹ Im Falle der Gutheissung der Beschwerde ist das Urteil ganz oder teilweise aufzuheben und der Fall zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

² Sofern ein Freispruch nach Beschwerde des Jugendanwaltes aufgehoben wird, hat das Jugendgericht auch über die Zivilklage neu zu entscheiden.

III. Revision

§ 66 Voraussetzungen und Verfahren

¹ Bei Urteilen des Jugendgerichts und der Vormundschaftsbehörde ist die Revision zulässig. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung sind vorbehältlich Absatz 2 entsprechend anwendbar.

² Gegen freisprechende Urteile ist die Wiederaufnahme nicht zulässig.

G. Vollzug

I. Zuständigkeit

§ 67 Durchführung des Vollzugs

¹ Der Jugendanwalt ist zuständig für den Vollzug der Erziehungsmassnahmen (Artikel 91, 93^{bis} und 93^{ter} StGB), der besonderen Behandlung (Artikel 92 StGB) und von Verweisen, Bussen und Arbeitsleistung bei Jugendlichen.

² Die Vormundschaftsbehörden sind zuständig für den Vollzug von Erziehungsmassnahmen (Artikel 84 StGB), der besonderen Behandlung (Artikel 85 StGB) und von Disziplinarstrafen bei Kindern.

³ Der Jugendanwalt und die Vormundschaftsbehörden können geeignete Personen und Institutionen mit dem Vollzug beauftragen.

§ 68 Schutzaufsicht

Die Durchführung der Schutzaufsicht bei bedingter Entlassung aus Erziehungsmassnahmen und der besonderen Behandlung obliegt den vom Regierungsrat mit der Schutzaufsicht über Straftlassene betrauten Organen.

II. Durchführung des Vollzugs

§ 69 Anhörung des gesetzlichen Vertreters

Vor der Bezeichnung der Pflegefamilie oder des Heimes bei Erziehungsmassnahmen und vor dem Vollzug einer besonderen Behandlung ist der gesetzliche

Vertreter des Verurteilten anzuhören.

§ 70 Betreuung

Die Jugendanwaltschaft und die vormundschaftlichen Organe unterstützen die mit dem Vollzug beauftragten Personen, Familien und Heime bei ihren Bemühungen um die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Freiheit. Sie pflegen den persönlichen Kontakt mit den in Heimen und Pflegefamilien untergebrachten Kindern und Jugendlichen.

III. Spätere Entscheide

§ 71 Zuständige Behörde

Die zuständige Behörde für die gemäss Bundesrecht nach rechtskräftiger Verurteilung zu treffenden Vollzugsentscheide wird durch den Landrat bestimmt.

§ 72 Rechtsmittel

¹ Gegen Vollzugsentscheide des Jugendanwalts und der Vormundschaftsbehörde kann Einsprache an das Jugendgericht erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig.

² Gegen erstinstanzliche Vollzugsentscheide des Jugendgerichts ist die Nichtigkeitsbeschwerde an das Kantonsgericht (Abteilung Zivil- und Strafrecht) gemäss den §§ 58 ff. zulässig.¹

H. Kosten

I. Verfahrenskosten

§ 73² Kostenpflicht

¹ Kinder, Jugendliche und Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge tragen die Verfahrenskosten, Entscheidungsgebühren und Urteilsgebühren solidarisch.

² Diese können ihnen auch bei Freispruch oder Verfahrenseinstellung ganz oder teilweise überbunden werden, wenn die angeschuldigte Person oder die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge die Untersuchung durch ihr Verhalten verschuldet oder in unzulässiger Weise erschwert haben.

§ 74³

¹ Fassung vom 22. Februar 2001 (GS 34.195), in Kraft seit 1. April 2002.

² Fassung vom 23. Juni 2005 (GS 35.656), in Kraft seit 1. Januar 2006.

³ Aufgehoben am 23. Juni 2006 (GS 35.656), mit Wirkung ab 1. Januar 2006.

II. Kosten des Vollzugs und des Beobachtungsaufenthaltes

§ 75 Kostentragung

¹ Die Kosten des Vollzugs der Einschliessungsstrafe trägt der Kanton.

² Die Kosten des Vollzugs der Massnahme oder des Beobachtungsaufenthaltes trägt der Kanton.¹

^{2bis} Die Unterhaltspflichtigen sowie die Wohnsitzgemeinden haben sich gemäss den Bestimmungen über die Jugendhilfe der Sozialhilfegesetzgebung an den Kosten zu beteiligen, sofern die Institution, in welcher die Massnahme oder der Beobachtungsaufenthalt vollzogen wird, nicht dem Konkordat vom 4. März 1959² über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz untersteht.³

I. Schlussbestimmungen

§ 76 Übergangsbestimmung

Die am Tag des Inkrafttretens hängigen Strafverfahren werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weitergeführt. Anstelle der Statthalterämter, der Staatsanwaltschaft und der Überweisungsbehörde tritt die Jugendanwaltschaft, anstelle der Schulpflege die Vormundschaftsbehörde und anstelle des Jugendgerichts als Vollzugsinstanz der Jugendanwalt.

§ 77 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- die §§ 1 Ziffer 6, 13, 24 Absatz 7 und 31 Absatz 2 Buchstabe a des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 30. Oktober 1941⁴,
- die §§ 219–239 und 241 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 1941⁵ betreffend die Strafprozessordnung (StPO).

§ 78 Änderung bisherigen Rechts

Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 30. Oktober 1941 wird wie folgt geändert:

...⁶

¹ Fassung vom 21. Juni 2001 (GS 34.155), in Kraft seit 1. Januar 2002.

² GS 21.614, SGS 261.2

³ Ergänzung vom 21. Juni 2001 (GS 34.155), in Kraft seit 1. Januar 2002.

⁴ GS 18.672, SGS 170

⁵ GS 18.609, SGS 251

⁶ § 1 Absatz 2, § 14 Absätze 4–6 (SGS 170)

§ 79 Inkrafttreten

Der Landrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.¹

¹ Durch LRB vom 30. April 1981 auf den 1. Juli 1982 in Kraft gesetzt.